

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2010/146**

freigegeben am 15.09.2010

GB 2

Sachbearbeiter/in: Fritz Sundermann

Datum: 15.09.2010**Entgelte der Kindertagesstätten****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.09.2010	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
N	07.12.2010	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2010	Rat

Beschlussvorschlag:**A)**

Die Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten wird mit Wirkung ab dem 01.01.2011 wie folgt neu gefasst:

„Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten

1. Der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes soll ab dem 01.01.2011 = 25 % betragen. Dabei werden die besondere Finanzhilfe des Landes für die Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr und die Zuschüsse für Integrationsgruppen den Elternentgelten zugerechnet. Die Ansätze des Finanzhaushaltes bleiben außer Betracht.
2. Die Entgelte werden in Form eines Fixbetrages erhoben, der in Abhängigkeit derjenigen Kinder erhoben wird, die zur Zeit der Entgelterhebung im Haushalt leben. Das Entgelt ist hierbei ab 4 Kindern gleich bleibend.
3. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder eine Kindertagesstätte, so ermäßigt sich das Entgelt beim 1. Geschwisterkind um 50 %. Für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind ist kein Entgelt zu entrichten. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Entgelte der Sonderdienste und für das Essengeld.
4. Für Sonderdienste (Früh-/Mittagdienst) werden Entgelte für g a n z e Monate erhoben.“

B)

Aufgrund der „Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten“ werden die Entgelte für die kommunalen Kindergärten ab dem 01.01.2011 wie folgt neu festgesetzt:

Krippe:

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags: 240,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Früh- bzw. Mittagsdienst je ½ Stunde 20,-- Euro

Kindergarten:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 89,-- Euro
2 = 84,-- Euro
3 = 79,-- Euro
4 und mehr = 74,-- Euro

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 109,-- Euro
2 = 104,-- Euro
3 = 99,-- Euro
4 und mehr = 94,-- Euro

Entgelte für die Ganztagesbetreuung:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 187,-- Euro
2 = 177,-- Euro
3 = 167,-- Euro
4 und mehr = 157,-- Euro

Entgelte für die Schnuppergruppe:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 38,-- Euro
2 = 35,-- Euro
3 = 32,-- Euro
4 und mehr = 29,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Früh- bzw. Mittagsdienst je ½ Stunde 10,-- Euro
Essensgeld für Ganztagesgruppen 56,-- Euro

Hort:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 ¼ Stunden nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 106,-- Euro
2 = 101,-- Euro
3 = 96,-- Euro
4 und mehr = 91,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Essensgeld 56,-- Euro

Sach- und Rechtslage:

A) Vorbemerkungen

Nach dem sonst üblichen Kostendeckungsprinzip des NKAG sind für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben. Für den Bereich Kindertagesstätten ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Fachpersonalkosten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vom Land Niedersachsen in einem pauschalierten Verfahren mit 20 % bezuschusst werden. In Integrationsgruppen werden vom Land Niedersachsen zusätzlich die vollen Personalkosten der heilpädagogischen Fachkraft übernommen. Daneben werden in einem pauschalierten Verfahren 25 % (zusätzlich zu den vorgenannten 20 %) der Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkraft zum Ausgleich des geringeren Entgeltaufkommens aufgrund der niedrigeren Platzzahl in Integrationsgruppen vom Land übernommen und eine Sachkostenpauschale zur Abgeltung aller weiteren Aufwendungen einschließlich eventueller Fahrtkosten gewährt.

Durch § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) erfolgt eine Abkehr vom Kostendeckungsprinzip. Gemäß § 20 KiTaG in der seit dem 01.08.2002 wieder geltenden Fassung sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten, in denen die Kinder wöchentlich mindestens 15 Stunden am Vormittag betreut werden, so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Entgeltsätze sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden. Es ist nicht mehr der Grad der Inanspruchnahme, sondern das Maß der zumutbaren wirtschaftlichen Belastung entscheidender Maßstab für den Elternbeitrag.

Die Umsetzung der Sozialstaffelung erfolgt in unterschiedlichster Art und Weise:

In den übrigen Ammerlandgemeinden erfolgt jeweils eine Staffelung nach Betreuungsdauer und Einkommen mit von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlichen Einkommens- und Entgeltstufen. Empfänger von Wohngeld zahlen hierbei jeweils das niedrigste Entgelt.

Übersichten über die Höhe der Kindergarten- und Krippenbeiträge im Ammerland liegen bei.

B) Gemeinde Rastede

Soweit auch ohne Differenzierung mit einem Einheitsbeitrag die Zumutbarkeit auch für Eltern mit niedrigerem Einkommen nicht überschritten wird, ist eine Staffelung nicht geboten. Nach dem Wortlaut des § 20 KiTaG geht es darum, die Belastung der Eltern zumutbar zu halten, nicht um steuerlich genaue Gerechtigkeit.

Auch bei einem Einheitsbeitrag ist in Fällen geringen Einkommens die Übernahme der Kindergartenentgelte im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe möglich.

In der Gemeinde Rastede wurden von 1994 bis Juli 2000 die Entgelte für den Besuch der Kindergärten in Abhängigkeit von den um die Kinderfreibeträge bereinigten positiven Einkünften sowie nach der Kinderzahl gestaffelt. Die jährliche Einstufung nach dem Einkommen hat einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht und war für die Eltern kaum nachvollziehbar.

Auf Vorschlag des Gemeindefratens für Kindertagesstätten und weil ca. 86 % aller Eltern den beiden untersten Entgeltstufen entfielen, hat der Rat in seiner Sitzung am 04.04.2000 mehrheitlich ab dem 01.08.2000 die Kindergartenentgelte nur noch nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder gestaffelt. Der Anteil der Elternentgelte an den haushaltsmäßigen

Bruttoausgaben (Zuschüsse Dritter werden nicht abgezogen) sollte bei rechnerischer Vollausslastung der Plätze 25 % betragen.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde im Jahre 2003 eine Steigerung des Elternentgeltanteils auf 26 % im Jahr 2004, auf 27 % im Jahr 2005, auf 28 % im Jahr 2006, auf 29 % im Jahr 2007 und auf 30 % ab dem Jahr 2008 beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass bei der Kalkulation die Ansätze des Vermögenshaushaltes, die kalkulatorischen Kosten und die inneren Verrechnungen außer Betracht bleiben.

Aufgrund des ab dem Jahr 2009 vorgenommenen Wechsels auf die doppische Buchführung sind ab diesem Zeitpunkt systembedingt alle inneren Verrechnungen sowie die kalkulatorischen Kosten zusammen mit den Bewirtschaftungskosten bei der jeweiligen Kindertagesstätte unter den Sachkonten 481300 und 481310 im Ergebnishaushalt abzurechnen. Zusätzlich sind weitere Positionen, die bisher im Vermögenshaushalt veranschlagt worden sind, im Rahmen der doppischen Buchführung ebenfalls im Ergebnishaushalt zu buchen.

Unter Berücksichtigung dieser stattgefundenen Veränderungen ist der gewünschte Elternentgeltanteil von 30 % nicht mehr haltbar und anzupassen. Es wird daher vorgeschlagen, den Anteil der Elternentgelte künftig auf 25 % zu senken und anhand der Ausgaben des Ergebnishaushalts für die Kindertagesstätten zu errechnen. Dabei werden die besondere Finanzhilfe des Landes für die Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr und die Zuschüsse für Integrationsgruppen den Elternentgelten zugerechnet. Die Ansätze des Finanzhaushaltes bleiben außer Betracht.

Ausgehend von den Entwurfszahlen für das Haushaltsjahr 2011 und ohne eine Anpassung der Elternentgelte würde mit den inneren Verrechnungen eine Elternquote von 22,99 % erzielt werden.

Die letzte Erhöhung der Kindergartenentgelte wurde zum 1.8.2004 vorgenommen und zwar auf nachfolgende Beträge:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 81,-- Euro
	2 = 76,-- Euro
	3 = 71,-- Euro
	4 und mehr = 66,-- Euro

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 97,-- Euro
	2 = 92,-- Euro
	3 = 87,-- Euro
	4 und mehr = 82,-- Euro

Entgelte für die Ganztagesbetreuung:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 172,-- Euro
	2 = 162,-- Euro
	3 = 152,-- Euro
	4 und mehr = 142,-- Euro

Entgelte für die Schnuppergruppe:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 33,-- Euro
	2 = 30,-- Euro
	3 = 27,-- Euro
	4 und mehr = 24,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste:

Frühdienst	8,-- Euro
Mittagsdienst	16,-- Euro
Essensgeld für Ganztagesgruppen	43,-- Euro

Seit dem Jahre 2004 sind sowohl die Bewirtschaftungskosten als auch insbesondere die Personalkosten erheblich angestiegen. Ebenso übersteigen die Beschaffungskosten für das Mittagessen inzwischen das bisher hierfür festgelegte Entgelt.

Die gewünschte Elternquote von 30 % konnte trotz dieser gestiegenen Kosten in den vergangenen Jahren durch die Einrichtung und damit verbesserte Förderung von Integrationsgruppen und insbesondere durch die im Jahre 2007 erfolgte Einführung des beitragsfreien letzten Kindergartenjahres erreicht werden. Hierfür wird der Gemeinde ein Betrag von 120,00 Euro monatlich für Halbtagesbetreuung und von 160,00 Euro für Ganztagesbetreuung vom Land gezahlt. Diese Beträge aus der Landesförderung lagen deutlich über den tatsächlich erhobenen Elternentgelten. Durch die Veränderungen infolge der doppelten Buchführung ist dieser Bonus aber aufgezehrt.

Gemäß § 10 KiTaG können die Beiräte der Kindertagesstätten bzw. der Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten Vorschläge zur Regelung der Elternentgelte machen. Eine Abstimmung mit den Beiräten zu der vorgeschlagenen Erhöhung ist bisher nicht erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Entgeltanpassung würde für die kommunalen Kindergärten Mehreinnahmen im Jahre 2011 in Höhe von rd. 5.300 Euro für das Essensgeld und von rd. 25.000 Euro für Benutzungsentgelte bedeuten.

Anlagen:

- Anlage 1 – Entgeltquote 2011
- Anlage 2 – Übersicht Kindergartenbeiträge Ammerland
- Anlage 3 – Übersicht Krippenbeiträge Ammerland
- Anlage 4 – Übersicht Krippenbeiträge Andere